

Gero Blödorn

40591 Düsseldorf

Ärzte

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, soweit es die Ausbildung der Ärzte in Palliativmedizin betrifft,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird ein umfassendes Gesetz zur Palliativversorgung sterbender Menschen gefordert.

Im Einzelnen wird vorgetragen, dieses Gesetz solle die Rechte und Pflichten aller Beteiligten eines Sterbeprozesses regeln, normative Richtlinien für die Palliativmedizin und -pflege enthalten und die Palliativpflege als Ausbildungsziel in § 3 Abs. 2 Krankenpflegegesetz bzw. in § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vorschreiben. Weiter führt der Petent aus, die Würde des Menschen gelte auch im Sterben. Doch wegen unzureichender Regelungen für die Palliativversorgung sei diese Würde oft in Gefahr. Unzureichend ausgebildete Ärzte, unsichere Pflegepersonen, gesetzliche Betreuer und angespannte Angehörige sorgten oft in Kombination für eine unzureichende Versorgung. Ärzte – vor allem Hausärzte – trauten sich nicht, Arzneimittel nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verabreichen, obwohl diese nicht selten angebracht seien. Pflegepersonen stünden im Konflikt zwischen dem subjektiven Gefühl der unterlassenen Hilfeleistung und den rechtlichen Grenzen ihres Berufes. Die Angehörigen des Sterbenden sehen einen geliebten Menschen unter unwürdigen Bedingungen sterben und seien in ihren Entscheidungen emotional stark beeinflusst. Und der Betroffene liege im Sterben, habe Angst, Schmerzen, Übelkeit und

Atemnot. Diesen Symptomen könnte Abhilfe geschaffen werden, wenn alle Beteiligten einen klar definierten Handlungsrahmen hätten.

Daher sollte der Bundestag von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Ein unter Beteiligung des Bundesrates zu beschließendes Palliativversorgungsgesetz könnte diesen Rahmen bieten. Dabei sei zu beachten, dass die Versorgung des Sterbenden im Mittelpunkt stünde. So müsse es Pflegekräften ermöglicht werden, auch gegen den Willen eines Betreuers oder Angehörigen einen Schmerztherapeuten konsiliarisch hinzuzuziehen. Ärzte müssten eine fundierte Ausbildung in Schmerztherapie erhalten. Klare Richtlinien für die Schmerztherapie müssten Gegenstand der Gesetzgebung werden, damit Ärzte nicht mehr verunsichert seien. Darüber hinaus sei eine klare Definition der Begriffe "aktive Sterbehilfe", "passive Sterbehilfe" und "indirekte Sterbehilfe" durch den Gesetzgeber in dieses Gesetz aufzunehmen, damit allen Beteiligten eines Sterbeprozesses ein klarer Rahmen vorgegeben sei.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 182 Mitzeichnern unterstützt wird und zu sieben Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat vom Ausschuss für Gesundheit, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Beratung vorlag, eine Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) ist zum 1. April 2007 ein Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung eingeführt worden. Dieser neue Leistungsanspruch hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Palliativpatienten mit einem besonderen Versorgungsbedarf erhalten einen eigenständigen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung. Es handelt sich um eine Gesamtleistung mit ärztlichen und pflegerischen Leistungsanteilen. Die Leistung ist primär medizinisch ausgerichtet und umfasst die Befreiung oder Linderung von Symptomen (z. B. Schmerzen, Luftnot, Übelkeit, Erbrechen, Verstopfung, Verwirrtheit und Depressionen).

Versorgungsteams mit entsprechend qualifizierten Ärzten und Pflegekräften führen die spezialisierte ambulante Palliativversorgung durch. Die einzelnen Krankenkassen schließen unter Berücksichtigung von Rahmenvorgaben der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgung Verträge mit den Versorgungsteams. In den Verträgen sind auch die Einzelheiten der Vergütung zu regeln.

Aus Sicht des Petitionsausschusses stellt diese Gesetzesänderung einen ersten wichtigen und richtigen Schritt zur Verbesserung der Palliativversorgung sterbender Menschen dar. Die Schaffung von normativen Richtlinien, die die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festlegen, ist damit noch nicht erfolgt. Hierzu dürfte es ebenso unterschiedliche ethisch-religiöse Positionen geben, wie zu den Abgrenzungen der vom Petenten genannten Begriffe, bei denen es insbesondere auch um die Unterscheidung zwischen strafbarem und straffreiem Handeln geht.

Auch der Petitionsausschuss hält dieses Anliegen der Klarstellung im Interesse der sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen für wichtig. Allerdings kann eine kurzfristige Umsetzung dieses Anliegens im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen und die unterschiedlichen Auffassungen zur Würde des Menschen und zum Schutz des Lebens im Parlament nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Anliegens empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen, soweit die Ausbildung der Ärzte in Palliativmedizin betroffen ist und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.